B E S O N D E R E B E D I N G U N G E N

DER DEUTSCHEN BUNDESBANK FÜR DIE EINREICHUNG VON KREDITFORDERUNGEN ALS NOTENBANKFÄHIGE SICHERHEITEN IN MACCs

(MACCs - Bedingungen)

(Fassung 16. Juni 2025)

Allgemeine Bestimmungen

1 Wesen und Aufgabe

(1) Die nachfolgenden MACCs - Bedingungen regeln zwischen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden „Bank“ genannt) und ihren Geschäftspartnern für geldpolitische Geschäfte nach Abschnitt V Nr. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB/BBk), die technischen Einzelheiten der Einreichung und Verwaltung von Kreditforderungen die deutschem Recht unterliegen und im IT-Verfahren MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims) außerhalb des gemeinsamen Verfahrens des Eurosystems ECMS (Eurosystem Collateral Management System) als Sicherheit für geldpolitische Geschäfte nach Abschnitt V der AGB/BBk bestellt und verwaltet werden.

(2) Ferner gelten bei Stellung von Kreditforderungen als Sicherheit in MACCs nachfolgende Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „Bundesbank ExtraNet“ (AGB ExtraNet) einschließlich der Dokumentation zum Bundesbank ExtraNet[1]. Diese gelten für den technischen Zugang zu MACCs über die Infrastruktur ExtraNet, soweit in den MACCs - Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

- Die Besonderen Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von nicht marktfähigen Sicherheiten (Bonitäts-Bedingungen).[2]

(3) Im Zweifel haben die AGB/BBk sowie die Bonitäts-Bedingungen Vorrang vor den MACCs - Bedingungen, diese haben wiederum Vorrang gegenüber den AGB ExtraNet.

[1] ExtraNet-Dokumentation | Deutsche Bundesbank
[2] Bonitäts-Bedingungen | Deutsche Bundesbank

2 Teilnahmevoraussetzungen, Antrag auf Teilnahme

Die Teilnahme an MACCs ist vom jeweiligen Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte nach Abschnitt V Nr. 1 der AGB/BBk (im Folgenden „Teilnehmer“ genannt) auf rechtsverbindlich unterzeichnetem Vordruck der Bank[3] zu beantragen. Die Nutzung von MACCs erfordert einen vorherigen Test auf der MACCs-Testumgebung. Der Test wird zwischen Teilnehmer und Bank vereinbart und ausgeführt. Die Teilnahme an MACCs erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache.

3 Zugangswege

(1) Der Zugang erfolgt grundsätzlich über das ExtraNet der Bank.

(2) Über ExtraNet bestehen zwei Zugangswege zu MACCs:

(a) Im Online-Verfahren werden die Kreditforderungsdaten durch registrierte Beschäftigte des Teilnehmers im Zwei- oder im Vier-Augen-Prinzip interaktiv am Client des Teilnehmers erfasst und je Kreditforderung an die Bank übermittelt.

(b) Im File-Transfer-Verfahren werden die Kreditforderungsdaten durch den Teilnehmer im XML-Datenformat zusammengestellt und gesammelt an die Bank übertragen. Die anzuwendenden XML-Templates einschließlich der XSD-Schemata (XML Schema Definition), eine detaillierte Erläuterung in der Dokumentation MACCs (Abschnitt Benutzeranleitung File-Transfer) sowie das MACCs-spezifische Dokument „Erläuterungen zu den Dateien im File-Transfer“ werden auf der Homepage der Deutschen Bundesbank im Bereich Einreichungswege[4] zur Verfügung gestellt.

(3) Der dem Teilnehmer zur Verfügung stehende Funktionsumfang in MACCs ist abhängig vom Zugangsweg (Online- oder File-Transfer-Verfahren), den zugewiesenen Berechtigungen und den Bonitätsbeurteilungssystemen gemäß Nr. 4 der Bonitäts-Bedingungen.

4 Störungen des Zugangs zu MACCs

(1) Ist es einem Teilnehmer nicht möglich, einen Zugang zu MACCs über ExtraNet herzustellen, oder kommt es auf Teilnehmerseite zu Funktionsstörungen beim laufenden Betrieb von MACCs, ist gemäß Backup-Leitfaden der MACCs Mobilisation and Administration of Credit Claims Dokumentation: Abschnitt Benutzeranleitung Backup-Verfahren[5] zu verfahren. Der Teilnehmer hat das Kreditforderungsmanagement der Bank über die Störung unverzüglich telefonisch zu unterrichten (Telefon 069 2388-1470).

(2) Dabei kann als Backup-Verfahren vereinbart werden, dass der Teilnehmer zur Fort-

[3] Sämtliche erforderlichen Vordrucke stehen auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) als Download zur Verfügung unter „Service/ Banken und Unternehmen/ MACCs/ Kundeninformation/Vordrucke“.
[4] Einreichungswege | Deutsche Bundesbank
[5] Backup-Leitfaden für die IT-Anwendung MACCs

schreibung des Kreditforderungsbestands Einreichungen, Updates und Rücknahmen von Kreditforderungen sowie Updates von Bonitätsbeurteilungen mit entsprechendem Backup-Vordruck[6] dem Kreditforderungsmanagement der Bank per E-Mail an maccs@bundesbank.de übermittelt (falls per E-Mail nicht möglich, ersatzweise per Fax (Nr. 069 2388 1460)), bis die Störung behoben ist. Der Teilnehmer hat das Kreditforderungsmanagement der Bank unverzüglich über das Ende der Störung zu unterrichten (Telefon 069 2388-1470).

Einreichungen von neuen Schuldnern sind im Backup-Verfahren für Online-Teilnehmer nur nach vorheriger Absprache mit der MACCs-Kundenbetreuung möglich.

(3) Teilnehmer am File-Transfer-Verfahren haben bei Funktionsstörungen des File-Transfers zunächst die Übermittlung der betreffenden XML-Datei per E-Mail als Backup-Verfahren zu nutzen. Kann die XML-Datei per E-Mail nicht übermittelt werden, ist das Online-Verfahren als Backup-Verfahren anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz (2).

5 Zugang zu MACCs über das ExtraNet

(1) Die Bank führt die in den AGB ExtraNet beschriebenen Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zugang sowie zur Identifikation des Teilnehmers durch; eine weitergehende Verpflichtung der Bank besteht nicht. Näheres ergibt sich aus Nr. 2 „Anwendungsseitige Sicherheitsmaßnahmen“ der AGB ExtraNet. Der Teilnehmer ist seinerseits verpflichtet, die an seine Mitarbeiter und sonst vertretungsberechtigten Personen ausgegebenen Zugangsmedien hinreichend zu sichern und gegen unberechtigte Zugriffe Dritter zu schützen. Der Teilnehmer wird die Bank von Schäden freistellen, die ihr dadurch entstehen, dass Dritte aufgrund schuldhafter Pflichtverletzungen des Teilnehmers unberechtigt Zugang erlangt haben. Ein Mitverschulden der Bank ist gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

(2) Die Registrierung von Beschäftigten durch den Teilnehmer erfolgt durch Einreichung des rechtsverbindlich unterschriebenen Registrierungsformulars bei der Bank. Die Einreichung bei der Bank kann im Original per Post oder durch Übermittlung des eingescannten Formulars als PDF per E-Mail an maccs@bundesbank.de erfolgen. Abweichend von Nr. 3 (3) der AGB ExtraNet ist der Teilnehmer nicht berechtigt, User-IDs und Passwörter, die ihm nach Nr. 2 (1) der AGB ExtraNet zugeteilt sind, mehreren berechtigten Personen als Gruppe (Funktionsuser) zuzuteilen. Sämtliche Regelungen der AGB ExtraNet, die sich ausschließlich auf Funktionsuser beziehen, sind mithin gegenstandslos.

(3) Die Bank gestattet Teilnehmern am File-Transfer-Verfahren auf Antrag per E-Mail an maccs@bundesbank.de die Einrichtung eines technischen Users, um die automatisierte Abwicklung der MACCs-Geschäftsfälle zu erleichtern. Hierzu ist der Abschluss einer bilateralen Vereinbarung erforderlich. Für die Nutzung des technischen Users gelten die in der bilateralen Vereinbarung enthaltenen Maßgaben.

(4) Hat der Teilnehmer eine User-ID und ein Passwort einer Person zugeteilt und scheidet diese aus oder ist nicht mehr für das Arbeitsgebiet MACCs zuständig, so hat er immer gemäß Nr. 3 (6) Spiegelstrich 1 der AGB ExtraNet zu verfahren und die Berechtigung der betreffenden

[6] Die Backup-Vordrucke für die einzelnen Transaktionen stehen auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service/Banken und Unternehmen/MACCs/Kundeninformationen/Einreichungswege/Backup-Verfahren“ als Download zur Verfügung.

Person umgehend zu löschen, wie in der Dokumentation ExtraNet beschrieben, sowie ggf. neue Berechtigungen zu beantragen. Nr. 3 (6) Spiegelstrich 2 der AGB ExtraNet gilt nicht.

(5) Abweichend von Kapitel 3.3.3.1 der Dokumentation ExtraNet hat der Teilnehmer nicht die Möglichkeit, den Vornamen und den Nachnamen einer berechtigten Person zu ändern. Eine Änderung des Nachnamens z.B. durch Eheschließung ist eine zulässige Ausnahme. Die Übertragung der einer Person zugewiesenen User-ID und des zugehörigen Passworts auf eine andere Person ist unzulässig.

(6) Jeder Teilnehmer hat mindestens einer Person die MACCs-Rolle „User-Manager“ zuzuweisen. Die User-Manager aller Teilnehmer werden in regelmäßigen Zeitabständen per E-Mail aufgefordert, die für den Teilnehmer eingerichteten MACCs-Zugriffsberechtigungen zu überprüfen.

6 Betriebs- und Einreichungszeiten

(1) MACCs steht den Teilnehmern an allen TARGET-Geschäftstagen von 07:00 Uhr bis 19:30 Uhr Ortszeit Frankfurt zur Verfügung.

(2) In MACCs innerhalb der Supportzeiten (08:00 Uhr – 16:00 Uhr) eingehende Einreichungen, Updates und Rücknahmen von Kreditforderungen sowie Updates von Bonitätsbeurteilungen werden am selben Geschäftstag bearbeitet. Falls – unbeschadet der rechtlich wirksamen Einreichung für diesen Geschäftstag durch die Übermittlung der Forderungsdaten – eine taggleiche Bearbeitung nicht mehr möglich ist, erfolgt die Bearbeitung am nächsten Geschäftstag.

(3) Erfolgt eine Bearbeitung nicht innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums, wird die Bank den Teilnehmer hierüber gesondert informieren.

7 Entgelte und Kosten

(1) Die Bank erhebt für die Besicherung durch Kreditforderungen in MACCs keine Entgelte.

(2) Eigene Kosten hat der Teilnehmer zu tragen. Dies gilt auch für eventuelle Umsetzungsroutinen zwischen seiner internen Datenbank und dem XML-Datensatz zur Nutzung des File-Transfer-Verfahrens.

8 Einreichung und Verwaltung von Kreditforderungen

(2) Es können nur zu bereits in MACCs vorhandenen Schuldnern Kreditforderungen eingereicht werden. Ein Auftrag zur Neuanlage eines Schuldners und ggf. zur Einleitung einer Bonitätsbeurteilung kann über MACCs aufgegeben werden. Die erforderlichen Forderungsdaten sind vom Teilnehmer im Zwei- oder im Vier-Augen-Prinzip online in MACCs zu erfassen bzw. der Bank im File-Transfer-Verfahren zu übermitteln. Kreditforderungen, für die ein

Schuldschein ausgestellt worden ist (Schuldscheindarlehen), und Forderungen mit gesamtschuldnerischer Haftung sind bei der Einreichung als solche zu erfassen. Etwa vorhandene Gesamtschuldner, die neben dem Kreditschuldner für die gesamte Kreditforderung haften, sind bei Einreichung als „gesamtschuldnerisch Mithaftende“ mit ihrer Schuldner-ID anzugeben. Des Weiteren sind Kreditforderungen zu kennzeichnen, wenn es sich um Konsortialkredite handelt, ein Kredit aus einer gezogenen Kreditlinie resultiert und/oder Kreditsicherheiten bestellt sind. Bei Nutzung von ECAI- oder IRB-Ratingsystemen als Sekundäres oder Ergänzendes Bonitätsbeurteilungssystem gemäß den Bonitäts-Bedingungen ist der Bank zudem entweder bei der Einreichung des Schuldners (bei der erstmaligen Nutzung des Schuldners für ein Ratingverfahren) oder der Einreichung der Kreditforderung die aktuelle Bonitätsbeurteilung des Kreditschuldners/Garantiegebers aufzugeben. Unvollständige Angaben führen zu Rückweisungen.

Die Einreichung von gesamtschuldnerisch Mithaftenden erfolgt auf dem gleichen elektronischen Weg in MACCs wie die Einreichung von Einzelschuldnern. Nach erfolgter Stammdatenanlage wird der Teilnehmer über die Schuldner-ID des gesamtschuldnerisch Mithaftenden informiert.

(3) Der Tag der Auszahlung des Kreditbetrags kann vom Einreichungsdatum einer Kreditforderung abweichen, aber nicht in der Zukunft liegen. Bei einem übertragenen Schuldscheindarlehen ist ebenfalls der Tag der Auszahlung des Darlehnsbetrags an den ursprünglichen Darlehensnehmer anzugeben und nicht das Datum der Übertragung auf den Teilnehmer.

(4) Jede Veränderung der Kreditforderungsdaten ist unverzüglich in MACCs zu erfassen; hierzu zählen insbesondere eine Änderung des Nominalbetrags (z.B. durch Tilgungen und Teiltilgungen), des Fälligkeitsdatums (auch bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Schuldner oder Laufzeitverlängerungen) und der Art der Zinszahlung, bei der Nutzung eines Sekundären und/oder eines Ergänzenden Bonitätsbeurteilungssystems gemäß den Bonitäts-Bedingungen zusätzlich eine Änderung der Bonitätsbeurteilung des Schuldners/Garantiegebers.

(5) Bei einer vollständigen Ausbuchung einer Kreditforderung ist vom Teilnehmer zwischen einem Update und einer Rücknahme zu unterscheiden:

(a) Ein Update des Betrags auf Null ist vorzunehmen, wenn eine Kreditforderung vorzeitig vollständig zurückgezahlt wird. Das Update hat in MACCs spätestens an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den Geschäftstag der Rückzahlung folgt.

(b) Eine Rücknahme ist vorzunehmen, wenn die Freigabe einer zur Sicherheit abgetretenen, weiterhin bestehenden Kreditforderung gemäß Abschnitt V Nr. 11 (6) der AGB/BBk erfolgen soll.

(6) Kreditforderungen, die die Bank nach Maßgabe des Abschnitts V Nr. 3 (3) AGB/BBk nicht mehr als geeignet ansieht, werden von der Bank mit Null bewertet. Der Teilnehmer wird über diese Maßnahme durch eine Mitteilung im ExtraNet-Postfach informiert und hat die nicht mehr zulässige Sicherheit unter Beachtung von Abschnitt V Nr. 3 (2) letzter Satz und Nr. 3 (7) AGB/BBk zurückzunehmen.

(7) Die Ausbuchung einer Kreditforderung bei Rücknahme erfolgt nur, wenn dies zu keiner

Unterdeckung des Teilnehmers bei der Bank oder zur Erhöhung einer solchen führt.

Schlussbestimmungen

9 Änderungen der MACCs -Bedingungen

Für Änderungen der MACCs - Bedingungen gilt Abschnitt I. 2 der AGB/BBk mit der Maßgabe, dass sie durch Rundschreiben an die Teilnehmer bekannt gegeben werden. Der Versand des Rundschreibens kann auch elektronisch erfolgen.

10 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilnichtigkeit

Für diese MACCs - Bedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Teilnehmern gilt deutsches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bank und den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Teilnahme an MACCs ergeben, ist Frankfurt am Main.

Sollte eine Bestimmung in den MACCs - Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.